

Bundesbeschluss über die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung

vom 16. Dezember 2005

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
des Nationalrates vom 23. Juni 2005¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 17. August 2005²,
beschliesst:

I

Die Bundesverfassung³ wird wie folgt geändert:

Art. 48a⁴ Abs. 1 Bst. b und c sowie Abs. 3

¹ Auf Antrag interessierter Kantone kann der Bund in folgenden Aufgabenbereichen
interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteili-
gung an interkantonalen Verträgen verpflichten:

- b. Schulwesen hinsichtlich der in Artikel 62 Absatz 4 genannten Bereiche;
- c. kantonale Hochschulen;

³ *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 61a **Bildungsraum Schweiz**

¹ Bund und Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine
hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz.

² Sie koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch
gemeinsame Organe und andere Vorkehren sicher.

³ Sie setzen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgabe dafür ein, dass allgemein bildende
und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerken-
nung finden.

¹ BBl 2005 5479

² BBl 2005 5547

³ SR 101

⁴ Fassung der Änderung vom 3. Oktober 2003 (BBl 2003 6591, 2005 951)

Art. 62 Abs. 2 und 4–6

² Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.

⁴ Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

⁵ Der Bund regelt den Beginn des Schuljahres.

⁶ Bei der Vorbereitung von Erlassen des Bundes, welche die Zuständigkeit der Kantone betreffen, kommt der Mitwirkung der Kantone besonderes Gewicht zu.

Art. 63 Berufsbildung

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Berufsbildung.

² Er fördert ein breites und durchlässiges Angebot im Bereich der Berufsbildung.

Art. 63a Hochschulen

¹ Der Bund betreibt die Eidgenössischen Technischen Hochschulen. Er kann weitere Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs errichten, übernehmen oder betreiben.

² Er unterstützt die kantonalen Hochschulen und kann an weitere von ihm anerkannte Institutionen des Hochschulbereichs Beiträge entrichten.

³ Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen und ihre unterschiedlichen Trägerschaften und achten auf die Gleichbehandlung von Institutionen mit gleichen Aufgaben.

⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben schliessen Bund und Kantone Verträge ab und übertragen bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe. Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten, die diesen übertragen werden können, und legt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination fest.

⁵ Erreichen Bund und Kantone auf dem Weg der Koordination die gemeinsamen Ziele nicht, so erlässt der Bund Vorschriften über die Studienstufen und deren Übergänge, über die Weiterbildung und über die Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen. Zudem kann der Bund die Unterstützung der Hochschulen an einheitliche Finanzierungsgrundsätze binden und von der Aufgabenteilung zwischen den Hochschulen in besonders kostenintensiven Bereichen abhängig machen.

Art. 64 Abs. 1 und 2

¹ Der Bund fördert die wissenschaftliche Forschung und die Innovation.

² Er kann die Förderung insbesondere davon abhängig machen, dass die Qualitätssicherung und die Koordination sichergestellt sind.

Art. 64a Weiterbildung

¹ Der Bund legt Grundsätze über die Weiterbildung fest.

² Er kann die Weiterbildung fördern.

³ Das Gesetz legt die Bereiche und die Kriterien fest.

Art. 65 Abs. 1

¹ Der Bund erhebt die notwendigen statistischen Daten über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Bildung, Forschung, Raum und Umwelt in der Schweiz.

Art. 66 Sachüberschrift und Abs. 1

Ausbildungsbeiträge

¹ Der Bund kann den Kantonen Beiträge an ihre Aufwendungen für Ausbildungsbeiträge an Studierende von Hochschulen und anderen Institutionen des höheren Bildungswesens gewähren. Er kann die interkantonale Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge fördern und Grundsätze für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen festlegen.

Art. 67⁵ Sachüberschrift und Abs. 2

Förderung von Kindern und Jugendlichen

² Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Nationalrat, 16. Dezember 2005

Der Präsident: Claude Janiak
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 16. Dezember 2005

Der Präsident: Rolf Büttiker
Der Sekretär: Christoph Lanz

⁵ Fassung der Änderung vom 3. Oktober 2003 (BB1 2003 6591, 2005 951)

